

# Verordnungsblatt

des Wiener



Magistrates.

X.

18. Mai.

1926.

## Inhalt.

### Erlässe der Magistratsdirektion:

- 76. Unbefugte Schuttablagerung, Bestrafung.\*)
- 77. Bevölkerungswesen, Referentenbesprechungen.\*)
- 78. Erkennungskarten für städtische Angestellte.

### Dienstliche Mitteilungen der Amtsstellen:

- Regelung der Amtszeit an Samstagen vom 15. Mai bis 15. September.\*)
- Erwerbsteuerhaftung des Geschäftsnachfolgers.\*)
- Bestellung eines Facharztes für Ohren-, Nasen- und Kehlkopferkrankheiten.
- Gewährung von Erhaltungsbeiträgen für die aus den Versorgungshäusern und dem Obdachlosenheime entlassenen Pfléglinge.
- Amtliche Widierung von Verwendungszeugnissen der Jahn-technikergehilfen durch die Bezirksämter.\*)
- Krankenversicherung der Hausbesorger, Nichtlinien\*)
- Bieh- und Fleischbeschau; Beurteilung des Fleisches schwach-sinniger Kinder.\*)

Heimatrechtsentscheidungen bei Meinungsverschiedenheiten von Landesregierungen.\*)

Großjährigkeitsgrenze in fremden Staaten.

Bundesbürgerchaftserwerb auf Grund eines vor dem 16. Juli 1920 im Gebiet der Republik Oesterreich erworbenen Heimatrechtes.\*)

### Gerichtliche Entscheidungen:

Verleihung des Definitivums an städtische Angestellte; ein positiver Verwaltungsakt, der im freien Ermessen der anstellenden Behörde steht.

Unterbrechungen des Aufenthaltes im Sinne des § 2 der Heimatgesetznovelle.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen:

- a) im Bundesgesetzblatte,
- b) im Landesgesetzblatte.

\*) Nur im Verordnungsblatte verlautbart.

## Erlässe der Magistratsdirektion.

### 76. Unbefugte Schuttablagerung, Bestrafung.

M. D. 3104. Wien, am 30. April 1926

(An die magistratischen Bezirksämter für den 1. bis 21. Bezirk, Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Hürsch.)

Da sich in letzter Zeit die Fälle, daß unbefugte Schuttablagerungen auf Straßengründen und Privatgründen der Gemeinde Wien stattfinden, mehren, und ein Vorgehen mit Organmandaten wirkungslos ist, wurde die Polizeidirektion ersucht, in Fällen, wo größere Mengen von Schutt unbefugt abgeladen werden, nicht mit Organmandaten vorzugehen, sondern sofort die Anzeige an die magistratischen Bezirksämter zu erstatten.

Die ./ werden angewiesen, in derartigen Fällen wegen Uebertretung der Kundmachung vom 13. August 1925, M. Abt 52, 12083, empfindliche Strafen, im Wiederholungsfall auch primäre Arreststrafen, zu verhängen.

### 77. Bevölkerungswesen, Referentenbesprechungen.

M. D. 2943. Wien, am 8. Mai 1926.

(An die magistratischen Bezirksämter 1 bis 21, Expositur Stadlau und Senatsrat Dr. Hürsch.)

Behufs Erzielung einer einheitlichen Praxis in Angelegenheiten des Bevölkerungswesens werden unter der Leitung des Vorstandes der M. Abt. 50 in Zukunft bis auf weiteres Referentenbesprechungen abgehalten werden, in denen in der Praxis auftauchende zweifelhafte, strittige und komplizierte

Fragen erörtert werden sollen. Außerdem werden Angelegenheiten des Namens und Matrikenwesens behandelt werden.

Diese Referentenbesprechungen werden allmonatlich am letzten Montag des Monats in der M. Abt. 50, Gruppe III, 1. Neues Rathaus, Stiege 8, Parterre, in der Zeit von 8 bis 10 Uhr vormittags stattfinden. An den Besprechungen haben die Bezirksamtsleiter und die Dezernenten in Bevölkerungsangelegenheiten und in jenen Bezirksämtern, in denen keine Dezernenten bestellt sind, der rangsälteste Referent teilzunehmen. Die Besprechungen werden in den Monaten Juli und August mit Rücksicht auf die Urlaubszeit unterbrochen und ab September wieder fortgesetzt werden. Die erste Referentenbesprechung findet demnach Montag den 31. Mai 1926 statt.

### 78. Erkennungskarten für städtische Angestellte; Erneuerung für das Jahr 1927.

M. D. 3128. Wien, am 11. Mai 1926.

(An alle städtischen Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Straßenbahnerkennungskarten der städtischen Angestellten für das Jahr 1927 müssen diese mit neuen Wertmarken versehen werden.

Hiezu ist von allen städtischen Ämtern, Anstalten und Betrieben ein Verzeichnis der dort in Verwendung stehenden Angestellten, die Anspruch auf Erkennungskarten haben (Gemeinderatsbeschlüsse P. Z. 13517 vom 17. September 1920, P. Z. 16133 vom 4. November 1920, Stadtsenatsbeschuß P. Z. 16949 vom 23. November 1920, Beschlüsse der Gemeinderatsausschüsse I



des Vorgängers haftet (§ 33, Absatz 4, B.-G.-Bl. Nr. 307/24). Um diese Haftpflicht auf den Steuerkonten zu kennzeichnen, werden die Gewerbereferenten angewiesen, bei allen Gewerbeanmeldungen auf dem Gewerbelasterblatte oder auf der Kassanweisung für die gebräuchliche Erwerbsteueranzahlung Name und Adresse eines allfälligen Geschäftsvorgängers anzuführen. Die Rechnungsabteilungen haben das Steuerkonto des Geschäftsvorgängers festzustellen und auf diesem Konto Name und Adresse des Geschäftsnachfolgers anzumerken.

### Bestellung eines Facharztes für Ohren-, Nasen- und Kehlkopfkrankheiten für die Kinderospitäler und Jugendfürsorgeanstalten der Stadt Wien.

W. Abt. 9, 11748/25.

Wien, am 14. April 1926.

Der Herr Bürgermeister hat mit Entschliebung vom 10. März 1926, W. Abt. 9, 11748/25, die Aufnahme des Dr. Lothar Hofmann als Facharzt für Ohren-, Nasen- und Kehlkopfkrankheiten für die Kinderospitäler und Jugendfürsorgeanstalten der Stadt Wien genehmigt.

Die Vertragsbestimmungen für die Anstellung dieses Facharztes wurden seinerzeit vom Gemeinderatsausschuß I mit Beschluß vom 13. Juli 1925, N.-Z. 947, W. Abt. 1, 325/25, genehmigt.

Dr. Lothar Hofmann, 13. Braunschweigergasse 5, Fernsprecher 81-6-99, hatals Facharzt für Ohren-, Nasen- und Kehlkopfkrankheiten in den Kinderospitätern der Stadt Wien die fachärztliche Ambulanz abzuhalten, einer fallweisen Berufung als Facharzt dorthin Folge zu leisten und im Bedarfsfalle den städtischen Ohrenarzt zu vertreten. Er hat auch für sämtliche Jugendfürsorgeanstalten der Stadt Wien fachärztliche Untersuchungen und Behandlungen vorzunehmen.

Die fachärztliche Ambulanz wird an Werktagen, und zwar im Karolinen-Kinderospitale, 9. Sobieskigasse 31, Fernsprecher 18560/62, am Montag und Dienstag jeder Woche von 8 Uhr bis 9 Uhr vormittags; im Mautner-Marxhof'schen Kinderospitale, 3. Baumgasse 75, Fernsprecher 92-0-80 am Dienstag und Freitag jeder Woche von 11 Uhr bis 12 Uhr mittags und im Leopoldstädter Kinderospitale, 2. Obere Augartenstraße 26, Fernsprecher 49-2-48 am Mittwoch und Samstag jeder Woche von 8 Uhr bis 9 Uhr vormittags abgehalten.

Die städtischen Jugendfürsorgeanstalten haben daher Kinder, die einer einschlägigen fachärztlichen Untersuchung bedürfen, an diesen Tagen in einer dieser drei Kinderospitäler zu überstellen. Berufungen des Facharztes in die Anstalt selbst dürfen nur im Falle unbedingter Notwendigkeit (z. B. bei nicht transportfähigen Kindern) erfolgen.

Die fachärztlichen Untersuchungen und Behandlungen dürfen nur vorgenommen werden:

- an Pflinglingen der Kinderospitäler der Stadt Wien,
- an Pflinglingen der städtischen Jugendfürsorgeanstalten,
- an Kindern, die von der Zentralaufnahmestelle für Kurbedürftige, von den Tuberkulosefürsorgestellen, ferner von den städtischen Armenärzten und Ärzten der städtischen Wohlfahrtsanstalten übersendet werden,
- an Kindern mittelloser Parteien.

Besondere Gebühren für diese fachärztlichen Untersuchungen und Behandlungen sind nicht einzuhellen.

### Gewährung von Erhaltungsbeiträgen für die aus den Versorgungshäusern und dem Obdachlosenheime (Dauerheime) entlassenen Pflinglinge.

W. Abt. 9, 1580.

Wien, am 6. März 1926.

Die Ueberfüllung der Anstalten für die geschlossene Armenpflege und des Dauerheimes der Stadt Wien zwingt die Gemeindeverwaltung, nachdrücklich darauf zu dringen, daß alle in diesen Anstalten Untergebrachten, welche irgendwie außerhalb der Anstalt ihr Fortkommen finden können, entlassen werden, um allen jenen Personen Platz zu schaffen, die der Anstaltsfürsorge dringender bedürfen.

In dieser Hinsicht hat schon der Gemeinderatsausschuß III zufolge Beschlusses vom 11. April 1923, N.-Z. 224/23, die Anstaltsverwaltungen ermächtigt, solche Personen auf unbestimmte Zeit unter Beantragung von Erhaltungsbeiträgen und gegen Zusicherung der erleichterten Wiederaufnahme in die Anstaltsfürsorge zu entlassen.

Es werden daher folgende Verfügungen getroffen:

1. Alle jene Pflinglinge, welche bereits ein halbes Jahr in der geschlossenen Armenpflege stehen, beziehungsweise im Dauerheime untergebracht sind, können gegen Gewährung des höchsten monatlichen Erhaltungsbeitrages (Höchstgrenze gegenwärtig 40 S) aus der Anstalt treten.

2. Die betreffenden Pflinglinge haben ein solches Ansuchen in den Wiener Anstalten acht Tage, in den auswärtigen Anstalten 14 Tage vor dem geplanten Austritte bei der Verwaltung (Direktion) mündlich zu Protokoll zu geben. In demselben ist außer den Personaldaten des Gesuchstellers anzugeben, wo, beziehungsweise bei wem er zu wohnen beabsichtigt; die Drucktorie Nr. 117 kann hierzu, entsprechend geändert, bis auf weiteres verwendet werden.

3. Die Verwaltung (Direktion) hat das Ansuchen der Erhaltungsabteilung der W. Abt. 13 zu übermitteln, welche festzustellen hat, ob der bisher Befürsorgte tatsächlich unter der angegebenen Anschrift sein Unterkommen findet. Das Ergebnis dieser Erhebung ist jedenfalls abzuwarten. Lautet das Ergebnis günstig, ist der Austrittsakt mit dem Antrage auf Verleihung des Erhaltungsbeitrages an die W. Abt. 8 zu leiten und der Pflingling zu entlassen. Im Falle der Notwendigkeit kann beim Austritte ein Vorschuß auf den Erhaltungsbeitrag bis zu 10 S ausbezahlt werden; die Gewährung dieses Vorschusses ist auf dem Akte und auf dem auszufüllenden Austrittschein (Drucktorie Nr. 126) anzugeben.

4. Für die weitere rasche Beamtshandlung hat die W. Abt. 8 durch ihre Zuschrift an die Herren Vorstände der Fürsorgeinstitute vom 19. Mai 1925, Z. 25128/25, Vorseorge getroffen. Eine Abschrift hievon wurde im Juni 1925 unter Z. 4740/25 den Anstaltsverwaltungen zur Kenntnisnahme übermittelt.

5. Pflinglinge, die gegen einen Erhaltungsbeitrag aus den Versorgungsanstalten ausgetreten sind, können dann, wenn sie außerhalb der Anstalt ihr Fortkommen nicht mehr finden, wieder in die geschlossene Armenpflege unter erleichterten Bedingungen aufgenommen werden. Die Aufnahme hat jedoch nur durch das Versorgungsheim Lainz unter Vorweisung des Austrittscheines zu erfolgen. Eine Antragsstellung durch die Fürsorgeinstitute und eine Anweisung zur Aufnahme durch die W. Abt. 8 ist nicht notwendig.

Alle bisher von h. a. erlassenen Bestimmungen werden hiemit außer Kraft gesetzt.

### Amtliche Widierung von Verwendungszugnissen der Zahntechnikergehilfen durch die Bezirksämter.

W. Abt. 12, 6009.

Wien, am 15. April 1926.

(An die magistratischen Bezirksämter.)

Die Zahntechnikergehilfen sind nach den Bestimmungen des Zahntechnikergesetzes vom 1. Oktober 1920, St.-G.-Bl. Nr. 326, § 13, sowohl bei ihrem Eintritt, als auch bei ihrem Austritt aus dem Dienstverhältnisse bei der W. Abt. 12 als Evidenzbehörde anzumelden. Die Verwendungszugnisse der Zahntechnikergehilfen werden von der W. Abt. 12 hinsichtlich der in den Zeugnissen angegebenen Verwendungszeit auf Grund der h. a. vorgemerkten Ein- und Austrittszeit bei Vorlage dieser Zeugnisse amtlich bestätigt.

Es kommt nun wiederholt vor, daß die Arbeitgeber sowohl die Anmeldung, wie auch die Abmeldung eines Zahntechnikergehilfens bei der W. Abt. 12 als Evidenzbehörde unterlassen, so daß die betreffenden Zahntechnikergehilfen mangels der erfolgten An- und Abmeldung von der W. Abt. 12 eine amtliche Bestätigung des Zeugnisses nicht erhalten können.

Es hat sich nun vor kurzem ein Fall ereignet, daß sich ein Zahntechnikergehilfe, der in der W. Abt. 12 während der im Zeugnisse angegebenen Zeit nicht gemeldet war und deshalb die h. a. Bestätigung auf dem Zeugnisse nicht erhalten konnte, an ein magistratisches Bezirksamt um amtliche Widierung dieses Zeugnisses gewendet hat. Das betreffende magistratische Bezirksamt hat nun tatsächlich das vorgewiesene Zeugnis mit dem Vermerke „Gesehen“ und der Stampiglie des magistratischen Bezirksamtes versehen und unterfertigt.

Die W. Abt. 12 erblickt darin eine Umgehung der Bestimmungen des Zahntechnikergesetzes durch den Zahntechnikergehilfen, da er auf diese Art eine amtliche Bestätigung seines Zeugnisses zu erlangen sucht. Der Vermerk „Gesehen“ des magistratischen Bezirksamtes kann nicht als eine Bestätigung angesehen werden, daß der betreffende Zahntechnikergehilfe während

der im Zeugnisse angeführten Zeit auch tatsächlich bei irgend einem Arbeitgeber in zahn technischer Verwendung gestanden ist, da die magistratischen Bezirksämter über die Zahntechnikergehilfen und deren Verwendungszeiten keine Vormerkungen führen, nach denen die im Zeugnisse angeführten Angaben überprüft werden könnten.

Die magistratischen Bezirksämter werden daher angewiesen, Zahntechnikergehilfen, die zum Zwecke amtlicher Widierung ihrer Verwendungszeugnisse vorsprechen, in Zukunft solche Widierungen zu verweigern und sie an die M. Abt. 12 zu weisen.

### **Krankenversicherung der Hausbesorger, Richtlinien.**

M. Abt. 14, 1361

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit dem Erlasse vom 30. April 1926, Z. 20436/1, nachstehendes mitgeteilt:

„Der Hausbesorger (die Hausbesorgerin) ist auf Grund dieser Beschäftigung gemäß § 1 R.-V.-G. gegen Krankheit versichert, sofern diese Beschäftigung nicht bloß im Nebenberufe ausgeübt wird (§ 2, Punkt 7 R.-V.-G.). Eine nebenberufliche Beschäftigung als Hausbesorger kann aber nur dann in Frage kommen, wenn der betreffende Arbeitnehmer überdies eine andere berufsmäßige Tätigkeit ausübt, die als seine hauptberufliche Beschäftigung anzusehen ist.“

Was die Frage der Krankenversicherung der Gattin eines Hausbesorgers anlangt, die gewisse, zu den Obliegenheiten des Hausbesorgers gehörende Arbeiten im Hause verrichtet, so muß daran festgehalten werden, daß durch solche Arbeiten die Versicherung gemäß § 1 R.-V.-G., nur dann begründet wird, wenn die Gattin des Hausbesorgers vom Hausbesitzer oder seinem Stellvertreter zur Verrichtung dieser Arbeiten angestellt worden ist. Wo eine solche Anstellung nicht vorliegt, muß angenommen werden, daß die Ehegattin diese Arbeiten entweder auf Grund des familienrechtlichen Verhältnisses (§ 92 a. b. G.-B.) oder im Auftrage des zum Hausbesorger bestellten Ehegatten in der Eigenschaft einer im Sinne des § 2, Punkt 4 R.-V.-G., versicherungsfreien Arbeitskraft verrichtet.“

### **Vieh- und Fleischschau; Beurteilung des Fleisches schwachsinziger Rinder.**

M. Abt. 43, 2133.

(An die M. Abt. 12 und 42, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau, an die Veterinärabteilungen der magistratischen Bezirksämter und der Expositur Stadlau, an die Veterinärabteilungen des Zentralviehmarktes in St. Marx und der Großmarkthalle, an die Leitungen des Schlachthofes St. Marx, Meidling, des Schweineschlachthofes in St. Marx und der Wiener Kontumaznlag.)

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mit dem Erlasse vom 12. April 1926, Z. 13521, Bt. V, nachstehendes anher eröffnet:

„Aus Interessentkreisen in Wien sind h. a. gegen die Bestimmung der Ministerialverordnung vom 6. September 1924, B.-G.-Bl. Nr. 342, wonach das Fleisch schwachsinziger Rinder als bedingt tauglich zu beurteilen ist, Vorstellungen erhoben worden, weil diese Vorschrift erhebliche wirtschaftliche Nachteile zur Folge hat und auch nach den im Deutschen Reiche bestehenden Vorschriften derartiges Fleisch nach erfolgter Brauchbarmachung zum freien Verkehre zugelassen wird.“

Einer in dieser Frage vom Wiener Magistrat abgegebenen Äußerung zufolge war bisher solches Fleisch, obwohl es nach dem stattgefundenen dreiwöchentlichen Durchfühlen keinerlei wesentliche Veränderungen aufwies, auf der Freibank zu einem der Beschaffenheit der Ware entsprechenden Preise nicht verkäuflich, wodurch die Eigentümer erheblichen Schaden erlitten. Es werde daher beantragt, bei der Beurteilung schwachsinziger Rinder wie im Deutschen Reiche vorzugehen.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft sieht sich nach eingehender Prüfung der Sachlage im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung zu der Weisung veranlaßt, daß bis auf weiteres das Fleisch schwachsinziger Rinder als tauglich zu beurteilen ist, wenn es nach unschädlicher Beseitigung der festgestellten Finnen in der vorgeschriebenen Weise durch 21tägiges Pökeln oder Durchfühlen (Gefrieren) brauchbar gemacht wurde.“

Dievon erfolgt im Nachhange zum Erlasse des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 28. Februar 1925, Z. 45120/24 (M. Abt. 43, 1286 vom 15. April 1925) die Bestätigung.

### **Heimatrechtsentscheidungen bei Meinungsverschiedenheiten von Landesregierungen.**

M. Abt. 50/L, 113.

Wien, am 17. April 1926.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Erlasse vom 9. April 1926, Z. 106730/6, nachstehendes anher eröffnet:

Das Amt der steiermärkischen Landesregierung hat anher folgende Anfrage gerichtet:

Nach dem durch das Gesetz vom 30. Juli 1925, B.-G.-Bl. Nr. 286, weder aufgehobenen noch abgeänderten § 40, letzter Absatz des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, kommt in jenen Fällen, in welchen zwischen zwei politischen Behörden erster Instanz und sodann auch zwischen den ihnen vorgelegten Landesstellen ein Einverständnis in Bezug auf eine Heimatrechtsfrage nicht zu erzielen ist, die Entscheidung der gemeinsamen Zentralstelle zu. Aus den Bestimmungen des erwähnten Paragraphen wurde nach der stets eingehaltenen Praxis der Schluß gezogen, daß negative Entscheidungen auf dem Gebiete des Heimatrechtes nicht zulässig sind.

Da nach den gegenwärtigen verfassungsmäßigen Bestimmungen das Heimatrecht in die Vollziehung der Länder gehört und dem Bundeskanzleramte Entscheidungen auf diesem Gebiete nicht mehr zustehen, wird um ehestige Weisung gebeten, wie bei dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung derartige Konflikte ihrer Lösung, beziehungsweise Entscheidung zugeführt werden sollen.“

In Erledigung dieser Anfrage beehrt sich das Bundeskanzleramt mitzuteilen, daß nach der Rechtsanschauung des Bundeskanzleramtes, soweit es sich um Heimatrechtsfragen handelt deren Entscheidung gemäß Artikel 11, Bundesverfassungsgesetz, in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fällt, an Stelle des § 40, letzter Absatz des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, die Bestimmung des Artikels 15, Absatz 3 Bundesverfassungsgesetz, getreten ist.

### **Großjährigkeitsgrenze in fremden Staaten.**

M. Abt. 50, 2, 341/25.

Wien, 19. November 1925.

(An die magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau, die M. Abt. 4, 7, 8, 9, 13, 15, 47, 48/49, 51, 52, 53 und 55.)

a) Das Bundeskanzleramt hat mit dem Erlasse vom 10. November 1925, Z. 142584/7, folgende Uebersicht über die Großjährigkeitsgrenzen in fremden Staaten übermittelt.

Sie folgt behufs Kenntnismahme mit dem Beifügen, daß ein Teil der fremden Regierungen die bezügliche Anfrage des Bundeskanzleramtes (vom Juni 1925) noch nicht beantwortet hat. Es wird daher ein Nachtrag folgen.

Ägypten: Es bestehen (für beide Geschlechter) zwei Großjährigkeitsgrenzen, und zwar: 1. In Sachen des Personalstatus ist die Großjährigkeit laut der „Loi Chéréi“ (Mohamedanisches Religionsgesetz), welches auch für Nichtmohamedaner (Ägypter und Lokalantertanen), seine Anwendung findet, mit dem vollendeten 18. Lebensjahre; 2. in kommerziellen Sachen laut § 10 des gemischten Handelsgesetzes und § 4 des einheimischen Handelsgesetzes mit dem vollendeten 21. Lebensjahre erreicht.

Argentinien: Das Zivilgesetz Nr. 126 bestimmt: „Minderjährig sind alle Personen des einen oder anderen Geschlechtes, welche das 22. vollendete Lebensjahr nicht überschritten haben.“

Bulgarien: Personen beiderlei Geschlechtes mit vollendetem 21. Lebensjahre werden als großjährig mit voller Rechtsfähigkeit in bürgerlichen Rechtsachen angesehen (Artikel 99 des bürgerlichen Gesetzes, Artikel 1 des Gesetzes über die Vormundschaft und Artikel 12 des Zivilprozeßgesetzes). Eine gewisse Einschränkung der vollen Rechtsfreiheit besteht für Personen beiderlei Geschlechtes, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben und in erster Ehe getraut sind. (Artikel 99 und 100 des Gesetzes über die Vormundschaft). Die bezügliche Einschränkung wird umschrieben in den Artikeln 105 bis 108 des Gesetzes über die Vormundschaft, den Artikeln 167 und 314, Alinea 3 des Erbrechtsgesetzes und den Artikeln 4, 5, 6, 9, 12 und 527, Punkt 2 des Handelsgesetzes. In strafrechtlicher Hinsicht beginnt die Volljährigkeit mit dem 18. Lebensjahre. Personen mit vollendetem 18. Lebensjahre sind für ihre Handlungen voll verantwortlich. Ebenso verantwortlich Minderjährige von 10 bis 17 Jahren, wenn sie mit Vorbedacht gehandelt haben; Minderjährige mit nicht vollendetem 10. Lebensjahre sind nicht verantwortlich (Artikel 42, 57 und 539 des Strafgesetzes und Artikel 10 der

Strafprozeßordnung). Bei Minderjährigen von 10 bis 17 Jahren wie für Volljährige von 17 bis 21 Jahren erfolgt Strafumwandlung gemäß Artikel 57 und 58 des Strafgesetzes.

**Dänemark:** Laut § 1 des Gesetzes Nr. 277 vom 30. Juni 1922 über Minderjährigkeit und Vormundschaft wird die Großjährigkeit, sowohl bei männlichen als bei weiblichen Personen, mit dem vollendeten 21. Lebensjahre erreicht, jedoch laut § 35 des Gesetzes mit der Maßgabe, daß ein Minderjähriger (und so werden alle Alters wegen Unmündigen im Gesetze benannt), der sein 18. Lebensjahr vollendet oder die Ehe geschlossen hat, über die Eingehung oder Aufhebung von Verträgen betreffs Dienstverhältnisse oder sonstiger persönlicher Arbeit selbständig entscheidet.

**Deutschland:** Nach dem § 2 des deutschen b. G.-B. tritt die Volljährigkeit für männliche und weibliche Personen mit der Vollendung des 21. Lebensjahres ein. Nach § 3 a. O. kann jedoch ein Minderjähriger, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, durch Beschluß des Vormundschaftsgerichtes für volljährig erklärt werden.

**Finnland:** Nach dem Gesetze über die Vormundschaft vom 19. August 1898, Kapitel II, § 16 („Författningsamling“ des Großfürstentums Finnland Nr. 34 ex 1898) wird die Volljährigkeit von Personen beiderlei Geschlechtes mit 21 Jahren erreicht.

**Frankreich:** Nach Artikel 388 Code Civile ist jede Person des einen oder anderen Geschlechtes, welche das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, minderjährig.

**Griechenland:** Nach dem Gesetze vom 17. August 1861, „über Minderjährige, Vormundschaft derselben, Großjährigkeitserklärung und Kuratel“ wird die Großjährigkeit ohne Unterschied des Geschlechtes mit dem zurückgelegten 21. Lebensjahre erreicht. Nach vollendetem 15. Lebensjahre kann die Großjährigkeitserklärung erfolgen.

**Großbritannien:** In Schottland wird nach gemeinem (ungeschriebenem) Rechte die volle Rechtsfähigkeit mit dem Alter von 21 Jahren erreicht. Knaben im Alter zwischen 14 und 21 und Mädchen im Alter zwischen 12 und 21 (in Schottland unter „Minor“, Minderjährige, bekannt, während der Ausdruck „pupil“ (Mündel) zur Bezeichnung von Knaben unter 14 und von Mädchen unter 12 Jahren gebraucht wird) sind jedoch unter bestimmten Einschränkungen fähig, Verpflichtungen einzugehen und im allgemeinen jede andere eine Verantwortlichkeit in sich schließende Sache zu tun. Wenn ein Minderjähriger Vormünder — zum Beispiel seinen etwa noch lebenden Vater — hat, so ist deren Zustimmung zu den meisten seiner Handlungen erforderlich. Jede Handlung unterliegt, nachdem er das Alter von 21 Jahren erreicht hat, und hiernach noch durch vier Jahre, der Annulierung, wenn er ersichtlich geschädigt worden ist. Ein Minderjähriger kann ohne irgend eine Zustimmung heiraten. Er kann auch über seinen persönlichen Besitz ohne irgend eine Zustimmung durch Testament verfügen, doch kann er dies hinsichtlich seines Realbesitzes selbst mit Zustimmung seiner Vormünder nicht tun. — In England und Wales, sowie im nördlichen Irland werden Personen beider Geschlechter mit Ende des Tages volljährig, der der 21. Wiederkehr der Geburt vorangeht, und, da das Gesetz Bruchteile eines Tages nicht in Betracht zieht, fähig sind, Rechtshandlungen zu jeder Zeit an diesem Tage vorzunehmen. Dies beruht auf dem gemeinen (ungeschriebenen) Rechte; auf die Angelegenheit bezügliche parlamentarische (geschriebene) Gesetze oder Verordnungen gibt es nicht.

**Italien:** Nach Artikel 323 des „Codice Civile del Regno d'Italia“ tritt die Großjährigkeit bei Personen beiderlei Geschlechtes mit dem vollendeten 21. Lebensjahre ein. Diese Bestimmung ist mit Artikel 1 des königlichen Dekretes vom 21. Dezember 1922, Nr. 1685 („Gazzetta Ufficiale“ Nr. 4/1923) auf die im Jahre 1920 annektierten neuen Provinzen ausgedehnt worden. Personen männlichen Geschlechtes dürfen vor Vollendung des 25., Personen weiblichen Geschlechtes vor Vollendung des 21. Lebensjahres eine Ehe nur mit Zustimmung der Eltern (beziehungsweise der Großeltern oder des Familienrates) eingehen (vergleiche die Artikel 323, al. 2, 63 bis 68 des „Codice Civile“, ferner Artikel 2 des oberwähnten Dekretes vom 21. Dezember 1922, Nr. 1685).

**Jugoslawien:** Das Gesetz über die Großjährigkeit im Königreiche S. H. S. vom 31. Juli 1919 lautet:

Artikel 1. Jeder Staatsangehörige des Königreiches S. H. S. erreicht mit vollendetem 21. Lebensjahre die Volljährigkeit.

Artikel 2. Das gegenwärtige Gesetz tritt nach Bekanntmachung in Kraft. Wer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen die Großjährigkeit bereits erlangt hatte, bleibt großjährig. Wer schon früher das

21. Lebensjahr erreicht und nach dem früheren Gesetze nicht großjährig wurde, wird dies mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes, jedoch werden die Gültigkeit und die rechtlichen Folgen der vorher begangenen Handlungen nach den bis jetzt gültig gewesenen Gesetzen beurteilt.

Artikel 3. Der Justizminister wird mit dem Vollzuge vorstehenden Gesetzes beauftragt.

**Lettland:** Gemäß Artikel 269 des bürgerlichen Gesetzbuches ist jene Person des einen oder anderen Geschlechtes minderjährig, welches das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Volljährigkeit wird demnach nach den Gesetzen Lettlands von Personen beiderlei Geschlechtes mit dem vollendeten 21. Lebensjahre erreicht; mit diesem Alter tritt man im allgemeinen in alle Rechte bürgerlichen Lebens.

**Norwegen:** Nach den Gesetzen Norwegens wird die Großjährigkeit mit dem 21. Lebensjahre für alle Personen beiderlei Geschlechtes erreicht. Mit Kurator wird die Großjährigkeit mit dem 18. Lebensjahre erreicht. (Gesetze vom 11. April 1863 und vom 27. März 1869.)

**Polen:** Die Frage der Großjährigkeit wird auf dem Territorium des polnischen Staates durch vier verschiedene bürgerliche Gesetze, und zwar das bürgerliche Gesetzbuch des vormaligen Königreiches Polen und die bürgerlichen Gesetzbücher Deutschlands, Oesterreichs und Russlands geregelt. Nach den bezüglichen Bestimmungen dieser vier Gesetzbücher erreichen Personen beiderlei Geschlechtes die Volljährigkeit mit vollendetem 21. Lebensjahre.

Nachstehend die bezüglichen Stellen der vorzitierten Gesetze: Deutsches Gesetzbuch, Gesetz vom 18. August 1896, § 2: Die Großjährigkeit wird mit vollendetem 21. Lebensjahre erreicht. Artikel 345 des bürgerlichen Gesetzbuches des vormaligen Königreiches Polen: Jede Person mit noch nicht vollendetem 21. Lebensjahre ist minderjährig. Oesterreichisches Gesetzbuch, durch Amendement des polnischen Gesetzes vom 21. Oktober 1919, Gesetzblatt Nr. 87, Artikel 1, ungeändert: Die Volljährigkeit wird mit dem vollendeten 21. Lebensjahre erreicht. Eine minderjährige Person kann mit vollendetem 18. Lebensjahre großjährig erklärt werden. Russisches Gesetzbuch (Band 10 der Gesetzesammlung des Kaiserreiches Russland Artikel 213) bestimmt das Alter erreichter Volljährigkeit mit 21 Jahren.

**Portugal:** Die Großjährigkeit tritt für beide Geschlechter mit dem 21. Lebensjahre ein (Codigo Civil, Artikel 97). Ausgesetzte oder von der Familie Abandonierte können, wenn sie geeignet befunden werden, bereits mit dem 15. Lebensjahre mündig erklärt werden (Codigo Civil, Artikel 289). Geschieht das nicht, dann werden sie von rechtswegen großjährig, wenn sie 18 Jahre alt werden (Codigo Civil, Artikel 291). Minderjährige können ferner als großjährig erklärt werden durch Heirat und durch Zugeständnis des Vaters, beziehungsweise der Mutter, wenn dieser fehlen sollte oder, wenn beide fehlen, durch den Familienrat (Codigo Civil, Artikel 304). Die Großjährigkeit durch Heirat wird aber nur erzielt, wenn der Mann mindestens 18 Jahre vollendete und die Frau mindestens 16 Jahre sowie, wenn die Heirat mit Einwilligung der Zuständigen erfolgt. Heiratet ein Minderjähriger ohne entsprechende Erlaubnis, so fährt er fort, als minderjährig angesehen zu werden. Alsdann tritt die Großjährigkeit von rechtswegen ein, wenn Eltern sich scheiden lassen und Kinder über 18 Jahre, aber unter 21 Jahren vorhanden sind, mit dem endgültigen Ausspruch der Scheidung (Artikel 60 des Dekretes vom 3. November 1910).

**Schweden:** Nach § 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1924 („Svensk Författningsamling“ Nr. 320) wird die Großjährigkeit von männlichen und weiblichen Personen mit 21 Jahren erreicht.

**Schweiz:** Laut Artikel 14 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 wird die Großjährigkeit sowohl von männlichen wie weiblichen Personen bei Vollendung des 20. Lebensjahres erreicht.

**Spanien:** Nach Kapitel L I, § 320 des Codice Civil, wird die Großjährigkeit mit dem vollendeten 23. Jahre erreicht.

**Tschechoslowakei:** Mit Gesetz vom 23. Juli 1919, Sg. 447, wurde die Altersgrenze für die Großjährigkeit auf das vollendete 21. Lebensjahr herabgesetzt.

**Ungarn:** Jeder Mensch ist bis zur Vollendung seines 24. Lebensjahres minderjährig, sodann — sofern seine Minderjährigkeit nicht verlängert wurde — volljährig. Tripartitum I, Titel 111, § 2: „Minderjährige erreichen das gesetzliche Alter (die Mündigkeit) mit der Vollendung ihres 12. Lebensjahres“. Bis zu dieser Caesur vermag der Minderjährige selbständig keine Rechtshandlung zu unternehmen. Hingegen können Minderjährige gesetzlichen Alters durch eigene Handlungen Rechte er-

werben, rechtsgeschäftliche Pflichten aber bloß mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters auf sich nehmen. Die Ausnahmen von dieser Regel sind die folgenden: 1. Das Recht, über durch eigene Arbeit erworbene Vermögensobjekte verfügen zu können, kommt dem Minderjährigen mit vollendetem 14. Lebensjahre zu, sofern er seinen Unterhalt selbst bestreitet (Gesetzesartikel 20/1877, § 3). 2. Die Ehefähigkeit mit vollendetem 18. Lebensjahre beim Manne, mit vollendetem 16. Lebensjahre bei der Frau (Ehegesetz 1894, Gesetzesartikel 31, § 6, 127, 128). 3. Das Recht bei der Vormundschaftsbehörde einen Antrag zu stellen, eine andere Berufsart zu ergreifen, als die von dem Vater bestimmte — mit dem vollendetem 16. Lebensjahre (§ 26, Gesetzesartikel 20/1877). 4. Solange Minderjährige das 18. Lebensjahre nicht überschritten haben, mithin zwischen vollendetem 12. und 18. Lebensjahre, vermögen dieselben allein öffentliche Testamente zu errichten (Gesetzesartikel 16/1876, § 21).

Minderjährige, gesetzlichen Alters, die das 18. Lebensjahre überschritten haben, kann die Vormundschaftsbehörde (das Waisenamt) für volljährig erklären, und zwar: a) unmittelbar durch einen Volljährigkeitsbeschuß (§ 4, Gesetzesartikel 20/1877; b) mittelbar, wenn der die väterliche Gewalt ausübende Vater mit Einwilligung der Vormundschaftsbehörde dem Minderjährigen die Erlaubnis erteilt, einen selbständigen Haushalt zu gründen oder über sein ihm überlassenes Vermögen frei zu verfügen (§ 5 und 6, Gesetzesartikel 20/1877).

Die Volljährigkeitserklärung verleiht dennoch an und für sich keine solche Volljährigkeit, wie das vollendete 24. Lebensjahre; denn laut Wechselgesetzes (§ 1, Absatz 2 und 3, Gesetzesartikel 27/1876) steht die passive Wechselfähigkeit nur dem selbständig Gewerbetreibenden zu. Mithin werden Volljährig erklärte, sowie Frauen, die ihre Volljährigkeit allein durch Eingehung der Ehe erlangen, nicht ipso jure passiv wechselfähig sein (Wechselverpflichtung rechtsverbindlich eingehen können), sondern nur, wenn sie auch zugleich selbständig Gewerbetreibende sind. Beizufügen ist noch: Die Frau erlangt mit dem Momente der Eingehung der Ehe ihre Volljährigkeit (Gesetz von der Volljährigkeit der Frau § 1 und 2, Gesetzesartikel 33/1874) und behält dieselbe auch dann, wenn sie vor Erlangung des 24. Lebensjahres zur Witwe wird, ihre Ehe gerichtlich geschieden oder aufgelöst wird. Die Praxis geht so weit, daß auch die ungültig erklärte Ehe an der einmal erreichten Volljährigkeit der Frau nichts zu ändern vermag. Im Urteile der Kurie, als Revisionsinstanz 3. Gesetz 108/1909 heißt es, daß auch jene Frau volljährig wird, die durch ihre Heirat eine fremde Staatsbürgerin, und zwar Angehörige eines Staates wurde, dessen geltendes Recht diese Wirkung der Ehe nicht kennt (Oesterreich). (Das Obige führt zu folgendem Resultat: Z. B. die 21jährige Frau, die einen eigenen Hutsalon hat, heiratet den 23jährigen Studenten, die Frau kann einen Wechsel rechtsgültig akzeptieren, ihr Gatte nicht.)

Die Verlängerung der Minderjährigkeit wird mit gerichtlichem Urteile ausgesprochen, falls körperliche oder geistige Gebrechen die selbständige Führung der Geschäfte verhindern, falls der Minderjährige beträchtliche Schulden macht, endlich wegen lasterhaften Lebenswandels. Antragsberechtigt sind: 1. die Eltern, 2. bei ihrer Abwesenheit oder Fehlen die Großeltern, 3. in letzter Reihe Seitenverwandte des Minderjährigen einschließlich der Cousins, 4. der Anwalt des Waisenamtes, der Vormund. Laut Absatz 2, § 9, Gesetzesartikel 20/1877, ist der Antrag der Vollendung des 23. Lebensjahres des Minderjährigen zu stellen, später gestellte Anträge sind nur dann zulässig, wenn der Grund zur Verlängerung der Minderjährigkeit erst nach Vollendung des 23. Lebensjahres eingetreten ist. Eine bemerkenswerte Altersgrenze ist schließlich das 60. Lebensjahre, welches zur Zurückweisung der angebotenen oder Zurücklegung der bis dahin innegehabten Vormundschaft berechtigt. Der gesetzliche Altersunterschied zwischen Wahlvater und dem an Kindesstatt Angenommenen beträgt 16 Jahre.

M. Abt. 50, L. 89, 1.

Wien, am 4. Mai 1926.

b) Das Bundeskanzleramt hat mit Erlaß vom 3. März 1926, Z. 99431, 7, folgendes an die Nemter der Landesregierungen eröffnet:

Im Nachhange zum Erlaß vom 10. November 1925, Z. 142584, 7/25, wird mitgeteilt, daß in Rumänien nach dem Gesetze von 5. April 1925 (kundgemacht am 11. April 1925) die Großjährigkeit mit 21 Jahren erreicht wird. Dies gilt für das gesamte Gebiet des Königreiches Rumänien.

Laut Japanischen Zivilgesetzes (Minji Hoki), fünfte Abteilung (Daigo Rui) Bürgerliches Recht (Minpo) wird die Großjährigkeit (=Rechtsfähigkeit, japanisch: Norioku) mit voll-

endetem 20. Lebensjahre erreicht; dies gilt für männliche und weibliche Personen.

Ueber Brasilien berichtet die österreichische Gesandtschaft in Rio de Janeiro: Laut § 9 des Codice Civil (bürgerliches Gesetzbuch) wird die Großjährigkeit in Brasilien bei männlichen und weiblichen Personen mit dem vollendetem 21. Lebensjahre erreicht. Ueberdies hört die Minderjährigkeit auf: 1. Durch Zustimmung des Vaters, oder falls er tot ist, der Mutter, sowie durch richterliches Urteil nach Einvernahme des Vormundes, wenn der Minderjährige das 18. Lebensjahre vollendet hat; 2. durch die Ehe; 3. durch Bekleidung eines effektiven Staatsdienstpostens; 4. durch Absolvierung einer Hochschule; 5. durch bürgerlich-professionelle oder kaufmännische Etablierung mit eigenen Mitteln.

## Bundesebürgerschaftserwerb auf Grund eines vor dem 16. Juli 1920 im Gebiete der Republik Oesterreich erworbenen Heimatrechtes.

M. Abt. 50/L, 117/1.

Wien, am 4. Mai 1926.

Aus Anlaß einer Anfrage des Regierungsamtes für Kärnten hat das Bundeskanzleramt mit dem Kunderlasse vom 7. April 1926, Z. 146546/6/25, zur obigen Frage, wie folgt, Stellung genommen:

Lag dem Heimatrechtserwerb ein Erwerb der deutschösterreichischen Staatsbürgerschaft nach § 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, St.-G.-Bl. Nr. 91, oder nach einem Verleihungsakte der zuständigen politischen Landesstelle zugrunde, so besteht der Heimatrechtserwerb zu Recht. Fehlt der Erwerb der Staatsbürgerschaft in der vorgesehenen Form, so ist der Erwerb des Heimatrechtes nicht dem Gesetze gemäß vor sich gegangen; aus dem nichtigen Akte konnte kein Recht entstehen und so kann auch dieser Heimatrechtserwerb nicht der Aufteilung der altösterreichischen Staatsbürger zugrunde gelegt werden.

Hierbei wird aber auf das Gesetz vom 22. November 1918, St.-G.-Bl. Nr. 40, über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich Bedacht zu nehmen sein. Ein Heimatrechtserwerb in einer Gemeinde der heutigen Republik Oesterreich seitens einer Person, die in einer Gemeinde heimatberechtigt war, die nach dem eben bezogenen Gebietsgesetze in Anspruch genommen war, wird als rits Erwerb angesehen werden müssen, denn diese Person war gemäß § 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, St.-G.-Bl. Nr. 91, deutschösterreichischer Staatsbürger und konnte demnach in jeder Gemeinde des Staatsgebietes ein Heimatrecht erwerben.

Im Verhältnisse zwischen Oesterreich und Tschechoslowakei gelten selbstverständlich die Bestimmungen des Artikels I des Brünner Vertrages und die besonderen in der Auslegung dieses Artikels getroffenen Vereinbarungen.

## Gerichtliche Entscheidungen.

### Verleihung des Definitivums an städtische Angestellte, ein positiver Verwaltungsakt, der im freien Ermessen der anstellenden Behörde steht.

Der Verfassungsgerichtshof (Senat) hat über die Beschwerde des Ludwig S. in Wien gegen den Beschluß des Wiener Stadtsenates vom 10. März 1925, P. Z. 758, und dessen Klage gegen die Gemeinde Wien auf Zahlung von Aktivitätsbezügen nach der am 22. März 1926 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt: 1. Durch den Beschluß des Wiener Stadtsenates vom 10. März 1925, P. Z. 758, wurde kein aus dem Dienstverhältnis entspringendes Recht des Beschwerdeführers verletzt. 2. Die erhobene Klage wird als unbegründet abgewiesen. Ein Kostenanspruch findet nicht statt.

Tatbestand.

Der Beschwerdeführer trat am 28. Juli 1921 beim magistratischen Bezirksamt für den 1. Bezirk in Wien als

Konzeptsaspirant in den Dienst der Gemeinde; im Juli 1924 hat er die praktische Prüfung für die politische Geschäftsführung mit gutem Erfolg abgelegt. Mit Bescheid vom 16. November 1924 der Magistratsdirektion wurde er vierwöchig gekündigt. Dieser Bescheid der Magistratsdirektion enthält keine Rechtsmittelbelehrung. Gegen seine Kündigung erhob der Beschwerdeführer eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof, welcher sie a limine wegen Nichterschöpfung des Instanzenzuges zurückwies. Hierauf hat S. gegen die Verfügung der Magistratsdirektion betreffend seine Kündigung eine Beschwerde an den Wiener Stadtsenat eingebracht. Darin wird die Verfügung der Magistratsdirektion aus sachlichen, rechtlichen und formalen Gründen angefochten, in letzter Beziehung deshalb, weil die Rechtsmittelbelehrung fehlt. Der Wiener Stadtsenat hat diese Beschwerde wegen Verspätung zurückgewiesen. Darauf hat S. gegen den Bescheid der Magistratsdirektion vom 16. November 1924 im Sinne des § 3, letzter Absatz des Gesetzes vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101, den abgeordneten Rekurs mit dem Antrag auf Behebung des behaupteten Verfahrensmangels am 15. April erhoben. Dieser abgeordnete Rekurs wurde dem Stadtsenat nicht vorgelegt, weil dieser mit der Angelegenheit sich schon am 10. März 1925 beschäftigt hatte.

Der Beschwerdeführer sichts nunmehr den Beschluß des Wiener Stadtsenates vom 10. März 1925 an und macht dabei geltend: die Vorschriften des Rechtsmittelgesetzes haben gemäß § 2 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien Anwendung zu finden. Dieser Paragraph sagt nämlich, „der Magistrat hat als politischer Behörde 1. Instanz alle . . . Amtshandlungen . . . nach den für das Verfahren der politischen Bezirksbehörde jeweils bestehenden Vorschriften genau durchzuführen. Diese Vorschriften sind auch seiner sonstigen Geschäftsführung im selbständigen und übertragenen Wirkungsbereich zugrunde zu legen . . .“ Beim Fehlen der Rechtsmittelbelehrung hätte der Stadtsenat gemäß § 3, Absatz 2 und 3 des Rechtsmittelgesetzes die angefochtene Verfügung der Magistratsdirektion wegen Mangelhaftigkeit aufheben und die Hinausgabe einer richtigen verfügen sollen. Für diesen Fall (Fehlen der Rechtsmittelbelehrung) sei ebenso wie im Falle des abgeordneten Rekurses nach Absatz 4 des § 3 des Rechtsmittelgesetzes der Rekurs gegen den Mangel an keine Frist gebunden. Er beantragt die Entscheidung des Wiener Stadtsenates vom 10. März 1925 wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens und Gesetzeswidrigkeit aufzuheben.

Daneben erhebt S. eine Klage gegen die Gemeinde Wien auf Weiterzahlung der Aktivitätsbezüge, worin er, ganz abgesehen von dem gerügten Mangel der Entscheidung des Stadtsenates, Ungehehrlichkeit seiner Kündigung geltend macht. Dabei stützt er sich auf den § 13 der allgemeinen Dienstordnung für die Angestellten der Gemeinde Wien, welcher als Erfordernis für die definitive Anstellung eines rechtswidrigen Beamten eine zweijährige zufriedenstellende Probefristzeit und die Ablegung der praktischen Prüfung für die politische Geschäftsführung vorschreibt. Nach § 19 der Dienstordnung müsse allerdings vor der definitiven Anstellung die Befähigung, der Fleiß usw. geprüft werden. Diese Prüfung sei bei ihm aber erfolgt, weil er die praktische Prüfung nach Ablauf der Probefristzeit abgelegt hat, nach § 8 der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1854, R.-G.-Bl. Nr. 262, aber ein Kandidat bei nicht zufriedenstellender Probefristzeit gar nicht zur Prüfung zugelassen werden kann. Da somit die Voraussetzung der zufriedenstellenden Dienstleistung vor Zulassung zur Prüfung geprüft wurde und zu einem positiven Ergebnis führte und er die politische Prüfung abgelegt habe, seien sämtliche Erfordernisse der definitiven Anstellung erfüllt, das Dienstverhältnis sei daher definitiv und eine Auflösung durch Kündigung im Sinne des § 19, lit. c der Dienstordnung unzulässig.

Die Gemeinde Wien beantragt die Abweisung der Klage und Beschwerde. Es wird zunächst bestritten, daß die Vorschriften des Rechtsmittelgesetzes überhaupt auf Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinde Anwendung zu finden haben. Aber selbst in diesem Falle hätte die Beschwerde gegen den Mangel der Rechtsmittelbelehrung binnen 14 Tagen eingebracht werden müssen, da auch ein abgeordneter Rekurs nach § 3, Absatz 4 des Rechtsmittelgesetzes an diese Frist gemäß § 103 der Wiener Gemeindeverfassung gebunden ist. Wäre aber der Bescheid der Magistratsdirektion mit der Rechtsmittelbelehrung versehen gewesen und hätte der Kläger rechtzeitig Beschwerde erhoben, so hätte die Entscheidung des Stadtsenates nicht zu seinen Gunsten lauten können, der Kläger sei nämlich von dem vorgesetzten Amtsleiter als minder fleißig beschreiben worden. Darüber hätte sich der Stadtsenat ebensowenig hin-

weggesetzt wie darüber, daß der Kläger bereits im September 1922 die praktische Prüfung mit unzulänglichem Erfolg abgelegt hat. Den Antrag auf Abweisung der Klage begründet die beklagte Gemeinde mit dem Hinweis darauf, daß dem Kläger das Definitivum nicht verliehen wurde, er daher nur ein provisorischer Angestellter war, welchen die Gemeinde nach § 99, lit. c der Dienstordnung nach freiem Ermessen kündigen konnte.

Entscheidungsgründe: Insoferne der Beschwerdeführer seine Beschwerde auf die Behauptung gründet, daß er sich in einem definitiven Dienstverhältnis befunden habe und die Kündigung daher rechtswidrig sei, so geht die Beschwerde von einer irrigen Rechtsanschauung aus. Wenn die allgemeine Dienstordnung für die Angestellten der Gemeinde Wien von einer „definitiven Anstellung“ spricht, so kann darunter vernünftiger Weise nur ein positiver Anstellungsakt verstanden werden, der — wie dies in der Regel bei definitiver Anstellung öffentlich rechtlicher Funktionäre der Fall ist — auch im Sinne der allgemeinen Dienstordnung für die Angestellten der Gemeinde Wien grundsätzlich im freien Ermessen der anstellenden Behörde steht. Daran ändert nichts der Umstand, daß die Dienstordnung gewisse Bedingungen für die Anstellung, so eine zufriedenstellende Probefristzeit, Ablegung der praktischen Prüfung für die politische Geschäftsführung festsetzt. Diese Bedingungen müssen als Minimalbedingungen verstanden werden, ohne deren Zutreffen eine Anstellung nicht erfolgen darf, ohne daß aber ihr Zutreffen ein Recht auf Anstellung oder gar automatisch das definitive Dienstverhältnis begründen würde. Nach § 99, lit. c der allgemeinen Dienstordnung kann das Dienstverhältnis während der provisorischen Anstellung durch Kündigung aufgelöst werden. Dabei versteht sich von selbst, daß die Kündigung auch dann erfolgen kann, wenn die provisorische Anstellung länger als zwei Jahre dauert, d. h. länger als das Minimum, das die Voraussetzung für eine definitive Anstellung bildet. Da Beschwerdeführer niemals eine definitive Anstellung erhalten hat, beziehungsweise da kein derartiger Verwaltungsakt hinsichtlich des Beschwerdeführers gesetzt wurde, war seine Kündigung von Seite der Gemeinde Wien rechtlich zulässig.

Aber auch insoferne sich die Beschwerde auf einen Mangel des Verfahrens gründet, auf den Umstand nämlich, daß die die Kündigung des Dienstverhältnisses enthaltende Verfügung der Magistratsdirektion vom 16. November 1924, M. D. 6913, zuwider dem Gesetz vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101, keine Rechtsmittelbelehrung enthalten habe, so mußte sie auch in dieser Richtung abgewiesen werden. Das Gesetz vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101, womit ergänzende, beziehungsweise abändernde Bestimmungen bezüglich des Verfahrens bei Geltendmachung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Behörden getroffen wurden, ist an und für sich auf das Verwaltungsverfahren im selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinden nicht anwendbar. Es bezieht sich lediglich auf Entscheidungen und Verfügungen der politischen Bezirks- und der politischen Landesbehörden. Der Umstand, daß § 2 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien das Rechtsmittelgesetz auch auf das Verfahren des Magistrates im Bereiche des selbständigen Wirkungsbereiches angewendet wissen will, kommt nicht in Betracht, da eine Rezeption reichsgesetzlicher Bestimmungen in Bezug auf das Administrativverfahren im selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde nicht durch eine Verordnung des Bürgermeisters, beziehungsweise der Magistratsdirektion — und das ist die Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien — erfolgen kann. Nach § 103 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien sind im Bereiche des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinde Beschwerden gegen Entscheidungen oder Verfügungen binnen einer 14tägigen Frist, vom Tage der Zustellung der Erledigung an gerechnet, bei der Amtsstelle einzubringen, gegen deren Entscheidung sie sich richten. Diese Frist hat Beschwerdeführer veräumt. Seine Beschwerde mußte daher durchaus zutreffend vom Stadtsenat mit Entscheidung vom 10. März 1925, P. J. 958, abgewiesen werden.

Aber auch wenn man von der Voraussetzung ausgehen würde, daß das Gesetz vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101, auf die Entscheidungen und Verfügungen innerhalb des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinde Anwendung zu finden habe, muß man zu dem gleichen Ergebnis kommen. War der Magistrat Wien verpflichtet, im Sinne des § 3, Absatz 1 des zitierten Gesetzes seine die Kündigung enthaltende Verfügung mit einer Rechtsbelehrung zu erlassen, so war der nach § 3, Absatz 3 des zitierten Gesetzes zwecks Behebung des Mangels einer Rechtsmittelbelehrung der Partei eingeräumte abgeordnete Rekurs im Sinne des § 1 des zitierten Gesetzes binnen 14 Tagen

von dem dem Zustellungstage nachfolgenden Tage einzubringen. Die Annahme, daß der abgeforderte Rekurs gemäß § 3, Absatz 3 des Rechtsmittelgesetzes schlechthin unbefristet sei, widerspricht nicht nur jeder vernünftigen Absicht des Gesetzgebers, sondern insbesondere dem Wortlaute des § 1, der alle Rekurse, also auch Rekurse gemäß § 3, Absatz 3 an eine Frist von 14 Tagen, beziehungsweise 4 Wochen bindet. Die Entscheidung des Stadtsenates hätte daher auch unter dieser Voraussetzung eine abweisliche sein müssen. Der Verfassungsgerichtshof ist daher — mangels Erschöpfung des Instanzenzuges von Seite des Beschwerdeführers — aufgestanden, die angefochtene Entscheidung des Wiener Stadtsenates aufzuheben.

Was aber die Klage des Ludwig S. betrifft, mit welcher er verlangt, der Verfassungsgerichtshof wolle feststellen, daß sein Anspruch gegenüber der Gemeinde Wien auf Fortbezug seines Gehaltes zu Recht besteht, so mußte diese Klage abgewiesen werden, da ein solcher Anspruch angesichts der rechtskräftigen, durch den Verfassungsgerichtshof aus den oben erwähnten Gründen nicht behebaren Anlösung des Dienstverhältnisses nicht zu Recht besteht. (M.D. 2806/26.)

### Unterbrechungen des Aufenthaltes im Sinne des § 2 der Heimatgesetznovelle.

„Wer sich, ohne seine Wohnung in seinem Aufenthaltsorte aufzugeben und sich polizeilich abzumelden, an einen anderen Ort begibt, um dort eine Wohnung zum dauernden Aufenthalte zu suchen, jedoch mangels Erlangung einer solchen wieder in seinen ursprünglichen Aufenthaltsort zurückkehrt, unterbricht nicht den Aufenthalt im Sinne des § 2, Absatz 3, der Heimatgesetznovelle vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222.“

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. März 1926, Z. A 671/25: Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerden des Adolf H. und der Emilie H. in Engabrunn wider die Entscheidungen der niederösterreichischen Landesregierung vom 31. September 1925, Z. VII/1060/2, und vom 17. Oktober 1925, Z. VII/6674/2, betreffend Heimatrecht, nach der am 30. März 1926 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt: Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Die Gemeinde Wien hat bei der Gemeinde Engabrunn das Begehren um Aufnahme des daselbst wohnhaften Adolf H. und seiner Schwester Emilie H. in den Heimatverband dieser Gemeinde im Sinne der §§ 2, 3 und 4 der Heimatgesetznovelle vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, gestellt. Dieses Begehren wurde vom Gemeindeausschusse Engabrunn abgewiesen, weil der 10jährige Wohnsitz in der Gemeinde unterbrochen worden sei. Ueber Einspruch des Wiener Magistrates entschied hierauf die Bezirkshauptmannschaft Krems, daß Adolf und Emilie H. mit dem Tage des Einlangens des Anspruches auf ihre Aufnahme in den Heimatverband der Gemeinde Engabrunn das Heimatrecht in dieser Gemeinde erlangt haben. Begründet wurde diese Entscheidung hauptsächlich damit, daß die Abwesenheit der Geschwister von Engabrunn in der Zeit vom 22. April bis 18. Juni 1922 nach den Umständen des Falles nicht als Unterbrechung des Aufenthaltes im Sinne des Gesetzes angesehen werden könne, da sie in Wien keine Wohnung besaßen und die Absicht hatten, falls ihr Vorhaben, sich in Wien anzusiedeln, nicht gelingen sollte, nach Engabrunn zurückzukehren, wofür auch das Beibehalten der Wohnung in Engabrunn und die Aufrechterhaltung des Pachtverhältnisses bezüglich der Geschäftslokalitäten zeugen. In den Rekursen des Adolf und der Emilie H., denen die Entscheidung zugestellt wurde, wurde ausgeführt, daß wegen der Erkrankung des Adolf H. die Geschwister die Absicht hatten, Engabrunn für immer zu verlassen und sich in Wien anzusiedeln und daß diese Absicht lediglich infolge des Wohnungsmangels in Wien nicht verwirklicht werden konnte.

Mit den Entscheidungen vom 17. Oktober 1925, Z. VII/6674/2, und vom 30. September 1925, Z. VII/1060/2, gab die niederösterreichische Landesregierung den Rekursen aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung und in der weiteren Erwägung keine Folge, daß die nachträglich durchgeführten Erhebungen die Absicht erkennen lassen, die Wohnung in Engabrunn aufzugeben und nach Wien zu übersiedeln; die bloße Absicht, den Wohnsitz zu verändern, genüge aber nicht, um den Wohnsitz in der bisherigen Gemeinde zu unterbrechen, wenn nicht die Verlegung des Wohnsitzes tatsächlich stattgefunden hat. Die Ausführung der Uebersiedlungsabsicht sei aber nicht

gelingen und die Wohnung in Engabrunn mußte weiter behalten werden. Es könne von einer Verlegung des Wohnsitzes nach Wien nicht gesprochen werden, wenn die völlige Unmöglichkeit einer Uebersiedlung infolge Wohnungsmangels in Wien bestanden hat.

Die Beschwerde des Adolf H. behauptet die tatsächliche Unterbrechung des Aufenthaltes in Engabrunn vom 22. April bis 18. Juni 1922, da Beschwerdeführer während dieser Zeit in Wien gewohnt habe und sich dort auch mit der zweifellosen Absicht polizeilich melden ließ, den Wohnsitz nach Wien zu verlegen, welche Absicht auch verwirklicht worden sei. Von der Unmöglichkeit, eine Wohnung zu erhalten, sei Beschwerdeführer keineswegs überzeugt gewesen, wie dies schon aus der Kündigung des Pachtvertrages in Engabrunn und der Verpachtung der Wohnungseinrichtung sich ergebe. Die Absicht, sich dauernd in Wien anzusiedeln, sei daran gescheitert, daß Beschwerdeführer die finanziellen Lasten einer möblierten Wohnung nicht leisten konnte. Dies schloß jedoch die Unterbrechung des Aufenthaltes in Engabrunn nicht aus; eine Unterbrechung müsse ja stets nur eine zeitweise sein, da durch die Dauer die Unterbrechung aufhöre, eine solche zu sein und zum dauernden Wohnsitz wird. Die Beschwerde der Emilie H. betont in ähnlicher Weise, daß ein Wohnen in Wien tatsächlich stattgefunden habe, wodurch die Unterbrechung des Aufenthaltes mit der Absicht, Engabrunn für immer zu verlassen, erwiesen sei, und fügt hinzu, daß die von der Bezirkshauptmannschaft angenommene Aufrechterhaltung des Pachtverhältnisses in Engabrunn unrichtig sei, da ein Pachtverhältnis überhaupt nicht bestanden habe. Die Wohnung und das Geschäft in Engabrunn seien während der Abwesenheit in Wien nicht beibehalten, beziehungsweise weiter geführt worden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich auch in diesem Falle an die Gründe seines Erkenntnisses vom 19. Jänner 1926, Z. A 40/25/5, angeschlossen, wonach, wenn sich jemand, der sich ohne seine Wohnung, im vorliegenden Falle auch sein Geschäft, in seinem Aufenthaltsorte aufzugeben und daselbst abzumelden, an einen anderen Ort begibt, um daselbst eine Wohnung zum dauernden Aufenthalte zu suchen, jedoch mangels Erlangung einer solchen wieder in seinen ursprünglichen Aufenthaltsort zurückkehrt, den Aufenthalt hier im Sinne des § 2, Absatz 3 der Heimatgesetznovelle vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, nicht unterbricht.

Die Beschwerden waren demnach abzuweisen. (M. Abt. 50/III 4671.)

## Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

### A. Bundesgesetzblatt.

92. Uebereinkommen mit der Tschechoslowakischen Republik betreffend die Regelung der in österreichisch-ungarischen Kronen entstandenen Verbindlichkeiten.

93. Zusatzprotokoll zum Uebereinkommen mit der Tschechoslowakischen Republik betreffend die Regelung der in österreichisch-ungarischen Kronen entstandenen Verbindlichkeiten.

94. Uebereinkommen mit der Tschechoslowakischen Republik betreffend gegenseitige Forderungen aus Abrechnungen der Träger der Pensionsversicherung.

### B. Landesgesetzblatt.

16. Abänderung des Gesetzes betreffend die Kraftwagenabgabe.

17. Sonntagsarbeit und Geschäftsschluß der Benzinpumpenstellen auf der Straße.

18. Einhebung grenztierärztlicher Untersuchungsgebühren.

19. Ernennung von Sachverständigen in Eisenbahntunneleignungsfällen.

20. Sonntagsarbeit im Gewerbe der Friseur am 2. Mai 1926.

21. Sonntagsarbeit bei der Erzeugung und beim Verschleiß von Kinderlustballons.

22. Neuregelung der Gebühren für die Vornahme grenztierärztlicher Untersuchungen von Tieren, tierischen Rohstoffen und Produkten.

23. Sonntagsruhe im Lebensmittelhandel (Milchverschleiß).

24. Betriebsvorschriften für das Pflanzwerk.

25. Tarif für Kommissionsgebühren.

26. Erwerbsteuerzuschlag für die Handelskammer.